

Bundessozialgericht
- 5 RKn 15/78 -

Verkündet am
2. August 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

- a)
b)
c)
d)
e)

als Rechtsnachfolger des am 4. Juni 1971
verstorbenen Versicherten,

Kläger und zu c) Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter des Klägers zu c):

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. August 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 19. April 1978
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Revisionskläger und die übrigen Kläger sind die Erben des 1971 verstorbenen Versicherten ~~Friedrich K.~~, von dem die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der früheren Saarknappschaft einen überzahlten Betrag von 1.797,05 DM zurückforderte.

Der Versicherte bezog ab 1952 Rente von der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz und später von der Ruhrknappschaft. Nach der Verlegung seines Wohnsitzes im Februar 1960 in das Saarland gewährte ihm die Saarknappschaft mit Bescheid vom 30. Januar 1962 ab 1. März 1960 neben der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und ab 1. Mai 1961 neben dem Knappschaftsruhegeld Fürsorgeleistungen nach dem Saarländischen Gesetz Nr 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes (G 345 Saar) vom 20. Juni 1952 idF des Gesetzes Nr 397 vom 10. Juli 1953 (ABl Saar S 520). In einer schriftlichen Erklärung vom 13. Februar 1962 trat der Versicherte für den Fall, daß ihm eine Fürsorgeleistung gewährt werde, Nachzahlungen aus der ausländischen Rentenversicherung in der Höhe an die Saarknappschaft ab, in der durch die Rentengewährung, -erhöhung oder -abfindung Überzahlungen an Fürsorgeleistungen entstünden. Gleichzeitig verpflichtete er sich, jede Gewährung einer Rente aus der ausländischen Rentenversicherung sofort mitzuteilen. 1963 erhielt der Versicherte aus der französischen Rentenversicherung von der Caisse Autonome Nationale de la Sécurité Sociale dans les Mines (CAN) rückwirkend ab 1956 eine Rente, die er der Saarknappschaft nicht anzeigte. Mit Bescheid vom 30. Dezember 1968 berechnete diese die dem Versicherten ab 1. Januar 1969 zu gewährenden Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar (SVAG Saar) vom 15. Juni 1963 und ermittelte in einer dem Bescheid bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gefügt "Abrechnung" für die Zeit vom 1. März 1960 bis zum 31. Januar 1968 nach Abzug aufgelaufener Beträge eine Überzahlung an Fürsorgeleistungen in Höhe von 1.797,05 DM. Diese Summe werde in monatlichen Raten von 75,-- DM an den laufenden Bezügen einbehalten. Der Widerspruch des Versicherten blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 1969).

Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens ist der Versicherte verstorben. Seine Erben haben den Rechtsstreit aufgenommen und fortgesetzt. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Saarknappschaft vom 30. Dezember 1968 und den Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 1969 aufgehoben (Urteil vom 21. Juni 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat in seiner Entscheidung vom 19. April 1978 dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Verpflichtung des Versicherten, den streitigen Betrag zurückzuzahlen, sei auf seine Erben - die Kläger - übergegangen. Der Anspruch auf Rückerstattung ergebe sich nicht aus § 93 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) - auch nicht aus einer analogen Anwendung dieser Vorschrift -, sondern aus dem G 345 idF des G 397 Saar. Zwischen dem Versicherten und der Saarknappschaft sei ein Abtretungsvertrag im Sinne des § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschlossen worden, dessen Wirksamkeit im Hinblick auf § 11 Abs 3 G 345 durch § 119 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht berührt worden sei. Die Rückforderung der Beklagten sei aufgrund des Abtretungsvertrages und des vom Versicherten erklärten Einverständnisses, wonach überzahlte Fürsorgeleistungen an den laufenden Rentenbezügen einbehalten werden dürften, berechtigt. Der soziale Schutzgedanke des § 93 Abs 2 RKG müsse unberücksichtigt bleiben. Aber auch bei einer analogen Anwendung dieser Vorschrift bestehe der Rückforderungsanspruch. Zwar treffe die Saarknappschaft ein Verschulden an der Überzahlung, denn sie habe den Akten entnehmen können, daß eine Rente aus der französischen Versicherung gewährt werde. Das Verschulden des Versicherten überwiege aber; sein Verhalten sei grob fahrlässig gewesen. Im Hinblick sowohl auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten als auch der Kläger sei die Rückforderung vertretbar.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger zu c) hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er ist der Ansicht, die Erklärung des Versicherten vom 13. Februar 1962 beziehe sich nicht auf einen Abtretungsvertrag, sondern bescheinige nur die Kenntnis des Vorbehaltes, unter dem die Fürsorgeleistungen gewährt worden seien. Zwar habe der Versicherte die Rente aus der französischen Versicherung nicht angezeigt, es sei aber fraglich, ob dieses Unterlassen für die Überzahlung ursächlich gewesen sei. Sein hohes Alter lasse das Verschulden als gering erscheinen. Hätte die Saarknappschaft aufgrund ihrer Kenntnis von der französischen Rente die Fürsorgeleistungen neu berechnet, so hätte der Versicherte Anspruch auf Sozialhilfe gehabt, die ihm durch das Fehlverhalten des Versicherungsträgers entgangen sei. Ebensowenig wie aus dem G 345 Saar lasse sich das Rückforderungsrecht aus § 93 Abs 2 RKG herleiten, weil der Versicherte nicht grob fahrlässig gehandelt habe.

Der Kläger zu c) beantragt,
das Urteil des LSG für das Saarland
vom 19. April 1973 aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des SG für das Saarland
vom 21. Juni 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zu c)
zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Ansicht, nach den §§ 27, 28 SVAG Saar sei das bisherige Fürsorgegesetz einschließlich der Durchführungsbestimmungen weiterhin geltendes Recht.

II

Die zulässige Revision des Klägers zu c) hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

an das LSG zurückverwiesen wird. Das Berufungsgericht hat § 30 Abs 2 SVAG Saar iVm § 93 Abs 2 RKG nicht richtig angewendet.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die Kläger als Erben des Versicherten berechtigt waren, das durch seinen Tod unterbrochene Verfahren gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bzw § 68 SGG in der vor dem 1. Januar 1975 gültigen Fassung iVm § 239 Abs 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) aufzunehmen und fortzusetzen (vgl Urteile des Senats in SozR Nrn 10 und 12 zu § 1288 RVO sowie vom 30.8.1973 - BSGE 36, 137 f = SozR Nr 19 zu § 1301 RVO). Der Kläger zu c) war ferner berechtigt, allein und ohne entsprechenden Schritt der übrigen Kläger Revision einzulegen. Insoweit besteht kein Unterschied, ob die Miterben im Sinne des § 74 SGG iVm §§ 59 ff ZPO einfache oder notwendige Streitgenossen sind.

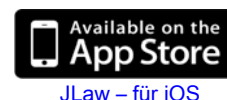
Der Kläger zu c) rügt eine Verletzung des Bundesrechts, auf die die Revision nach § 162 SGG gestützt werden kann. Zwar ist das G 345 Saar nicht revisibel; es kann aber nicht Anspruchsgrundlage der Rückforderung sein, denn das G 345 Saar ist gemäß § 35 Abs 2 Buchst b SVAG Saar mit Wirkung vom 1. Januar 1979 außer Kraft getreten (vgl Urteile des Senats in SozR Nr 1 zu § 27 SVAG Saar sowie vom 28. Juli 1977 - 5 RKn 8/76). Durch die Besitzstandsklauseln der §§ 27 bis 29 SVAG Saar ist eine neue, im gesamten Bundesgebiet geltende Anspruchsgrundlage für die Fürsorgeleistung geschaffen worden. Auch die Rückforderung der Leistungen richtet sich nach Bundesrecht.

Der Bescheid der Beklagten vom 30. Dezember 1968 ist von den Klägern insoweit nicht angefochten worden, als darin die Höhe der zu Unrecht gezahlten Fürsorgeleistungen festgestellt worden ist. Der Senat hatte deshalb davon auszugehen, daß es sich bei dem Betrag von 1.797,05 DM um zu Unrecht gezahlte Leistungen handelt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

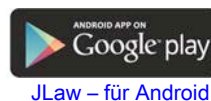
Dem LSG kann nicht dahin gefolgt werden, die auf die Erben übergegangene Verpflichtung des Versicherten zur Rückzahlung der Fürsorgeleistungen ergebe sich aus der nach § 11 Abs 3 G 345 Saar wirksamen Abtretung des Versicherten. Die Abtretung des Anspruchs auf die französische Rente begründet nicht den Rückforderungsanspruch, sondern setzt ihn voraus und berechtigte die Saarknappschaft allenfalls, die abgetretene Rente vom französischen Versicherungsträger zu verlangen. Auch die Durchführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1954 (ABl Saar S 1207) zu § 9 des G 345 Saar, die die Rückzahlungsverpflichtung im Falle rückwirkender Rentengewährung durch den französischen Versicherungsträger regelte, rechtfertigt nicht die Rückforderung. Als der angefochtene Bescheid vom 30. Dezember 1968 erteilt worden ist, war das SVAG Saar bereits verkündet und in Kraft getreten; die genannten Vorschriften aber waren rückwirkend ab 1. Januar 1959 außer Kraft gesetzt worden. Die Gewährung einer Leistung nach den §§ 27, 28 SVAG Saar richtet sich nach den Grundsätzen über die Ansprüche auf Leistungen nach dem G 345 Saar. Nur diese Leistungsvoraussetzungen sind damit mittelbar fortgeltendes Recht, nicht dagegen – wie die Beklagte meint – das gesamte bisherige Fürsorgegesetz einschließlich der Durchführungsbestimmungen. Die Vorschriften des G 345, die sich nicht auf die Anspruchsgrundlagen beziehen, können nicht mehr angewendet werden. Das folgt aus der Aufhebung des G 345 und aus § 30 SVAG Saar. In dessen Abs 1 ist klargestellt, daß es sich bei den Leistungen nach den §§ 27 ff SVAG Saar nicht um Leistungen der sozialen Sicherheit handelt. Deshalb gelten nach § 30 Abs 2 SVAG Saar insoweit die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung entsprechend.

Dazu gehört § 93 Abs 2 RKG, der seit dem 1. Januar 1957 aufgrund des G 635 zur Einführung des RKG und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (ABl Saar S 1099, 1103) gilt. Das LSG hat zwar in einer Hilfsbegründung seine Entscheidung auch darauf gestützt, die Voraussetzungen des § 93 Abs 2 RKG seien nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

erfüllt. Die insoweit getroffenen Feststellungen reichen aber zur abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Insbesondere steht nicht fest, ob und für welche Zeit die unterlassene Meldung des Versicherten vom Bezug der französischen Rente für die Überzahlung der Fürsorgeleistung kausal war. Nach § 93 Abs 2 RKG hängt der Rückforderungsanspruch davon ab, ob der Leistungsempfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand. Vor Feststellung der französischen Rente im Jahre 1963 hat der Versicherte die Fürsorgeleistung zu Recht in der damals gezahlten Höhe bezogen. Die Unrechtmäßigkeit kann also insoweit nur rückwirkend nach dem Empfang der Leistung entstanden sein. Es muß folglich unterschieden werden zwischen den Zeiträumen ab Leistungsbeginn im Jahre 1960 bis zur Feststellung der französischen Rente 1963 und von da ab bis zum Ende des Überzahlungszeitraumes. Für die Zeit bis 1963 und unter Berücksichtigung der rückwirkenden Rentengewährung aus der französischen Versicherung ist möglicherweise die Frage, ob der Versicherte "bösgläubig" iS des § 93 Abs 2 RKG war und ob eine schuldhaft Verletzung der Meldepflicht ursächlich für die Überzahlung war, anders zu beurteilen als für die Zeit danach.

Bislang ist das Verschulden der Beklagten nicht bewertet worden. Ob es sich um leichte oder grobe Fahrlässigkeit handelt, sagt das mit der Revision angegriffene Urteil nicht. Sollte es sich um beiderseitige grobe Fahrlässigkeit handeln, ist zu prüfen, ob der Beklagten dann ein Rückforderungsanspruch zusteht (vgl Urteil des 4. Senats des BSG vom 31.10.1978 - 4 RJ 115/77 -, wonach beiderseitige leichte Fahrlässigkeit die Rückforderung ausschließt; zum Fahrlässigkeitsbegriff BSGE 42, 184, 186 f). Das LSG wird dabei alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen haben, die es ermöglichen, das Verschulden des Versicherten und des Versicherungsträgers zu beurteilen. Einerseits wird ua das Alter des Versicherten zu berücksichtigen und andererseits zu fragen sein, ob die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Saarknappschaft schon zu Beginn ihrer Zuständigkeit von dem bei der CAN gestellten Rentenantrag hat wissen müssen, sowie ob etwa die französischen Versicherungszeiten in die Berechnung der Fürsorgeleistung eingeflossen sind.

Ferner kann es notwendig sein, für die Zeit vor dem die Kenntnis der Rentengewährung durch die CAN dokumentierenden Aktenvermerk vom 3. Juli 1967 und die Zeit danach zu unterscheiden; denn die Saarknappschaft kann ein größeres Verschulden treffen, weil sie trotz dieses Vermerks die überhöhten Fürsorgeleistungen bis zum 31. Januar 1968 fortgezahlt und die Rückforderung erst mit Bescheid vom 30. Dezember 1968 festgestellt hat.

Bei der Überprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes und der bei der Rückforderung vorzunehmenden Ermessensentscheidung der Beklagten wird das LSG auch das Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts vom 31. Mai 1979 - 11 RA 58/78 - beachten müssen. Wäre nämlich ohne die Überzahlung der Fürsorgeleistung eine andere Leistung aus öffentlichen Mitteln - hier Sozialhilfe - in etwa gleicher Höhe in Anspruch genommen worden, so muß der Versicherungsträger bei der Ermessensprüfung, ob er eine Rückforderung geltend macht (§ 93 Abs 2 RKG), berücksichtigen, daß bei einer Rückforderung dem Empfänger eine Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse versagt bliebe, die ihm vom Gesetzgeber, wenn auch in anderer Form und zu Lasten eines anderen Leistungsträgers, zugedacht ist.

Das angefochtene Urteil kann für die Zeit nach dem Tode des Versicherten keinen Bestand haben, soweit die Saarknappschaft angesichts der nach § 93 Abs 2 RKG zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse erklärt hat, der überhobene Betrag werde in Raten von monatlich 75,-- DM an den laufenden Bezügen einbehalten. Wie der Senat bereits im Urteil vom 30. August 1973 (aaO 138 f) ausgeführt hat, enthält der Rückforderungsbescheid mehrere Verfügungssätze, wonach 1.797,05 DM zu Unrecht empfangen worden und zurückzuzahlen seien, sowie

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Festsetzung der Tilgungsrate von 75,-- DM und die entsprechende Aufrechnung gegen die laufenden Bezüge. Bezüglich des zweiten Verfügungssatzes ist zwischen den Zeitabschnitten vor und nach dem Tode des Versicherten am 4. Juni 1971 zu unterscheiden. Die Verpflichtung zur ratenweisen monatlichen Schuldenabtragung, die im Rückforderungsbescheid angeordnet worden ist, geht nicht auf die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Leistungsempfängers über (Urteil vom 30.8.1973 aaO).

Die Feststellung, der Versicherte habe 1.797,05 DM zu Unrecht erhalten, beinhaltet eine vermögenswerte Rechtsposition, für die die Erben als Nachlaßverbindlichkeit einzustehen haben. Jedoch bedarf es weiterer konkreter Verwaltungsakte der Beklagten, um die aus dieser globalen Rechtsposition entspringenden Pflichten der Rechtsnachfolger vollziehbar auszugestalten, wie es der Senat in dem bereits mehrfach zitierten Urteil vom 30. August 1973 (aaO 140) näher ausgeführt hat. An solchen Verwaltungsakten, die nun bei der Rückforderung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erben berücksichtigen und die Ratenzahlungen daran anpassen, fehlt es bislang.

Das angefochtene Urteil des LSG mußte insgesamt aufgehoben werden und nicht nur soweit es den Revisionskläger betrifft. Das folgt aus der notwendigen Streitgenossenschaft der Kläger (§ 74 SGG iVm § 62 ZPO). Das streitige Rechtsverhältnis kann allen Klägern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Das hat jedenfalls solange zu gelten, als die Rückforderung nicht gegenüber den einzelnen Erben festgestellt worden ist. Angefochten ist von den Rechtsnachfolgern des Versicherten der Bescheid vom 30. Dezember 1968. Die sich allein auf diesen Verwaltungsakt beziehende Anfechtungsklage als Sonderfall der Gestaltungsklage (vgl BSGE 3, 180, 185) erfordert eine einheitliche Entscheidung, weil sie bezüglich des Bescheides vom 30. Dezember 1968 gegen alle Streitgenossen wirkt (vgl Leipold in Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl Tübingen 1978, § 62 RdNr 7; Brackmann,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Handbuch der Sozialversicherung, S 234 w). An der abweichenden Auffassung im Urteil vom 25. März 1971 (SozR Nr 10 zu § 1288 RVO) hält der Senat nicht mehr fest.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)